



Merkblatt

für Verwendungen im Ausland von bis zu zwei Jahren

Wahlrecht zwischen Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld
bei Auslandsverwendungen mit Zusage der Umzugskostenvergütung

nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1
i. V. m. § 3 Abs. 3 und 4 Bundesumzugskostengesetz
im Umfange des § 26 Auslandsumzugskostenverordnung

Seit dem 1. Juni 2020 besteht im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung auch **bei Personalmaßnahmen vom Inland in das Ausland von nicht mehr als zwei Jahren** das Wahlrecht zwischen Umzugskostenvergütung (UKV) und Auslandstrennungsgeld (ATG).

Das Wahlrecht gilt nicht für Ledige ohne eigene Wohnung i.S.d. § 10 Absatz 3 Bundesumzugskostengesetz (BUKG). Bei Personalmaßnahmen vom Ausland in das Inland oder innerhalb des Auslands findet das Wahlrecht nach der sogenannten Drei-plus-fünf-Regelung keine Anwendung.

Grundlegende Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist die Verfügung der Personalführung in Abstimmung mit dem zuständigen Bedarfsträger, dass dienstliche Gründe einen Umzug ins Ausland **nicht** erfordern. Ist ein Umzug aus dienstlichen Gründen nicht erforderlich, findet das Wahlrecht nach der sogenannten Drei-plus-fünf-Regelung vom Inland in das Ausland Anwendung.

Was bedeutet dies für Sie?

Bei Fragen zur Zusage der UKV wenden Sie sich bitte an die personalbearbeitende Stelle. Diese kann Ihnen bei Fragen zum ATG und Auslandsumzugskosten die für Sie zuständigen Ansprechstellen beim BVA, und der Bundeswehrverwaltungsstelle sowie beim BAIUDBw KompZ TM Bw TM 5 und TM 6 benennen.

Im Einzelnen:



- Fragen zur Bewilligung von ATG richten Sie bitte an die/den zuständige/-n Bearbeiterin/Bearbeiter der für Sie gebührensahlenden Stelle des Bundesverwaltungsamtes.
- Fragen zu Reisebeihilfen im ATG oder zur Abrechnung der Dienstantrittsreise an die für Sie zuständige Bundeswehrverwaltungsstelle im Ausland. Sollten Sie sich für einen Umzug entscheiden, wenden Sie sich bei Fragen bzgl. der Erstattung von Leistungen nach den Bestimmungen der AUV an die/den zuständige/-n Bearbeiterin/Bearbeiter im BAIUDBw KompZ TM Bw TM 5 und TM 6.

Bei bestehendem Wahlrecht müssen Sie bei einer begrenzten Auslandsverwendungsdauer von bis zu zwei Jahren **bereits vor Verfügung Ihrer Personalmaßnahme** bei Ihrer personalbearbeitenden Stelle erklären, ob Sie umziehen oder ATG in Anspruch nehmen möchten. Ein Umentscheiden nach Ihrem Dienstantritt ist nicht mehr möglich.

Entscheidung gegen einen Umzug

Entscheiden Sie sich gegen einen Umzug sind Sie grundsätzlich trennungsgeldberechtigt. Zu einer Gewährung von ATG kann es bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen jedoch nur kommen, wenn Sie bereits vor Ihrer Auslandsverwendung eine von Ihnen selbst gemietete Wohnung oder Eigentumswohnung im Inland bewohnen, deren Berücksichtigungsfähigkeit gemäß § 10 Absatz 3 (BUKG) anerkannt ist und diese als Wohnsitz während Ihrer Verwendung im Ausland beibehalten (doppelte Haushaltsführung).

Bei Ihrer zu treffenden Entscheidung im Rahmen des Wahlrechts für ATG oder UKV helfen Ihnen die zuständigen Stellen gerne weiter. Auskünfte über aktuelle Mietobergrenzen an Ihrem neuen Dienstort erteilt die für Sie zuständige Bundeswehrverwaltungsstelle oder, soweit keine solche vorhanden ist, BAIUDBw KompZ TM Bw TM 6.

Entscheidung für einen Umzug

Sollten Sie sich für einen Umzug entscheiden, wird mit Eingang Ihrer verbindlichen Erklärung bei Ihrer personalbearbeitenden Stelle durch Verfügung der Personalmaßnahme die Zusage der UKV mit Ihrem Dienstantritt wirksam. Danach besteht keine Möglichkeit mehr, sich für die Inanspruchnahme von ausschließlich ATG umzuentscheiden. Überlegen Sie daher bitte sehr sorgfältig, ob Sie tatsächlich die Zusage der UKV in Anspruch nehmen und umziehen möchten.



ACHTUNG: Ihre Entscheidung hat maßgeblichen Einfluss auf die spätere Erteilung der Zusage der UKV bei künftigen Personalmaßnahmen und auch auf die damit verbundenen Trennungsgeldansprüche.

Bitte beachten Sie zudem, dass wenn Sie Ihre Umzugsabsicht erklärt und daraufhin die UKV Zusage wirksam erhalten haben, Ihnen auch bei einer **Verlängerung Ihrer Auslandsverwendung**, die UKV zugesagt **werden muss**. Je nach Dauer der Auslandsverwendung und verbleibender Restverwendungsdauer kann dies auch die Zusage der UKV im vollen Umfange sein, mit der Folge, dass Sie dann grundsätzlich nicht mehr trennungsgeldberechtigt wären. **Ein Zurückziehen der einmal beantragten und auch erteilten Zusage der UKV ist nachträglich auch bei einer Verlängerung der Auslandsverwendung nicht mehr möglich.** Sofern Sie Kenntnis über eine beabsichtigte Verlängerung der Auslandsverwendungsdauer haben, wird Ihnen eine Rücksprache mit Ihrer personalbearbeitenden Stelle spätestens vor Erklärung der Umzugsabsicht empfohlen.

Bei einer Versetzung am selben oder an einen anderen ausländischen Dienstort (Ausland – Ausland) erfolgt eine weitere Personalmaßnahme im Ausland. Da das Wahlrecht nur für Maßnahmen vom Inland ins Ausland gilt, kann die Drei-plus-fünf-Regelung keine Anwendung finden. In diesem Fall würden Sie für die Anschlussverwendung in Abhängigkeit der voraussichtlichen Verwendungsdauer die Zusage der UKV im vollen Umfange oder im Umfange des § 26 AUV erhalten.

Welche Ansprüche können Sie bei der Wahl für den Bezug von ATG geltend machen?

Bei der Entscheidung **gegen den Umzug** und für die Inanspruchnahme von ATG können Sie für die Dauer Ihrer Auslandsverwendung grundsätzlich nur Leistungen auf Grundlage der Auslandstrennungsgeldverordnung (ATGV) erhalten. Da Sie keinen Umzug durchführen, kann die AUV keine Anwendung finden, so dass Leistungen hieraus ausgeschlossen sind.

Für eine weitergehende Beratung bezüglich der Beantragung und des Bezuges von ATG setzen Sie sich bitte mit der für Sie zuständigen gebührenzahlenden Stelle (BVA) in Verbindung.

Ihre Reise zur Aufnahme der Dienstgeschäfte am neuen ausländischen Dienstort ist dementsprechend keine Umzugsreise, sondern eine **Dienstantrittsreise**, die nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG), der Auslandsreisekostenverordnung (ARV) sowie den hierzu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Regelungen abzufinden ist.

Für eine weitergehende Beratung bezüglich der Gewährung von Reisekostenvergütung für die Dienstantrittsreise, setzen Sie sich bitte mit der für Sie



zuständigen Bundeswehrverwaltungsstelle im Ausland oder, sofern diese nicht vorhanden ist, mit dem BAIUDBw KompZ TM Bw TM 5 in Verbindung.

Sie haben für die Dienstantrittsreise im dienstlich notwendigen Umfang Anspruch auf Fahrtkostenerstattung, Wegstreckenentschädigung, Tagegeld und Übernachtungsgeld. Neben den reisekostenrechtlich erstattungsfähigen Nebenkosten können zudem folgende Leistungen als notwendige sonstige Kosten anerkannt und erstattet werden:

- Beförderungskosten von notwendigem Reisegepäck, bei Flugreisen abhängig von der Dauer der Auslandsverwendung von 50 kg bis zu 200 kg
- Auslagen für die Beschaffung von Klimageräten
- Auslagen für die Beschaffung eines Notstromerzeugers
- Auslagen für die Beschaffung klimagerechter Bekleidung nach § 5 ARV
- Zuschuss zur Anschaffung von Luftreinigungsgeräten

Bitte beachten Sie, dass auch bei der Durchführung einer Dienstantrittsreise für die Anmietung eines Mietwagens oder Nutzung eines Taxis triftige Gründe vorliegen müssen. Die Mitnahme des Reisegepäcks kann für den Zu- und Abgang zum Hauptreisemittel als triftiger Grund anerkannt werden. Wird ein Mietwagen dagegen als Hauptreisemittel genutzt, stellt die Mitnahme des Reisegepäcks keinen triftigen Grund dar, da in diesen Fällen die Möglichkeit der Gepäckversendung besteht. In diesen Fällen wird bis zu einem Höchstbetrag von 150 Euro eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,20 Euro je zurückgelegtem Kilometer gewährt.

Ansprüche nach Beendigung der Auslandsverwendung ohne Inanspruchnahme UKV

Nach Beendigung der Auslandsverwendung kann im Inland ein Trennungsgeldanspruch bestehen, wenn im Rahmen der vorangehenden Versetzung vom Inland in das Ausland kein Auslandsumzug stattgefunden hat und die sonstigen Voraussetzungen der Trennungsgeldverordnung erfüllt sind.

Welche Ansprüche können Sie bei der Wahl für die UKV geltend machen?

Bei der Entscheidung für einen Umzug vom Inland in das Ausland mit Zusage der UKV im eingeschränkten Umfang des § 26 AUV wird für den Hin- und Rückumzug UKV höchstens in folgendem Umfang gewährt:

- Erstattung der Auslagen für die Umzugsreise
- Erstattung der Auslagen für die Beförderung von Reisegepäck
- Erstattung der Auslagen für eine vorübergehende Unterkunft



- Erstattung der Beförderungsauslagen für bis zu 200 Kilogramm Umzugsgut für die berechnete Person und jede mitumziehende berücksichtigungsfähige Person
- Erstattung der notwendigen Auslagen für das Lagern des Umzugsgutes im Inland
- Erstattung der notwendigen Garagenmiete für ein am bisherigen Dienst- oder Wohnort zurückgelassenes Personenkraftfahrzeug, sofern weder das Fahrzeug noch die Garage anderweitig genutzt wird
- Mietenschädigung
- Erstattung der Wohnungsbeschaffungskosten
- 40 % der Umzugs- und Ausstattungspauschale
- Pauschale für klimagerechte Kleidung

Eine Zusammenfassung der Informationen für Auslandsumzüge bei Zusage der UKV im eingeschränkten Umfang des § 26 AUV mit Hinweisen zur Auslandsbesoldung finden Sie in einem Infopaket, das auf der [Intranetseite BAIUDBw KompZ TM Bw](#) unter der Rubrik Umzug Ausland bereitgestellt wird. Zudem können Sie sich gerne für eine Beratung an die/den zuständige/-n Bearbeiterin/Bearbeiter im BAIUDBw KompZ TM Bw TM 6 wenden. Daneben können ggf. Ansprüche nach der ATGV bestehen. Für eine weitergehende Beratung setzen Sie sich bitte mit Ihrer gebührenzahlenden Stelle in Verbindung.

Ansprüche nach Beendigung der Auslandsverwendung mit Inanspruchnahme UKV

Nach Beendigung der Auslandsverwendung ist bei erneuter Personalmaßnahme für den Rückumzug vom Ausland in das Inland eine neue Zusage der UKV zu treffen.

Bei einer Personalmaßnahme, die an einen Dienstort führt, der von dem Dienstort vor der Auslandsverwendung abweicht, **ist** die Zusage der UKV nach § 3 Absatz 1 oder § 4 Absatz 1 BUKG zu erteilen, d.h. dass diese Maßnahme nicht unter das Wahlrecht der sog. Drei-plus-fünf-Regelung fällt.

Die UKV für das vormals verbliebene Umzugsgut von der bisherigen beibehaltenen inländischen Wohnung/eingelagertes Umzugsgut im Inland wird an den neuen inländischen Dienstort im Umfang der inländischen Sätze des BUKG erstattet.

Zudem wird das im Ausland befindliche Umzugsgut, welches an den neuen inländischen Dienstort verbracht wird, im eingeschränkten Umfang des § 26 AUV erstattet.

Sofern Sie in diesem Fall nicht an den neuen inländischen Dienstort/Einzugsgebiet/räumlicher Zusammenhang ziehen, bildet die o.a. UKV die Obergrenze für die Erstattung. Für das im Anschluss daran erforderlich werdende Pendeln von der Familienwohnung zum neuen inländischen Dienstort besteht kein inländischer Trennungsgeldanspruch.

Bei einer Personalmaßnahme vom Ausland in das Inland, die an den **bisherigen** inländischen Dienstort führt, ist die Zusage der UKV nach § 3 Absatz 1 oder § 4 Absatz 1 BUKG im eingeschränkten Umfang des § 26 AUV zu erteilen.



Für das im Ausland befindliche Umzugsgut, welches an den bisherigen inländischen Dienstort verbracht wird, wird Umzugskostenvergütung im eingeschränkten Umfang des § 26 AUV erstattet.

Sofern das im Ausland befindliche Umzugsgut an die bisherige inländische Familien-/Wohnung verbracht wird, bildet der vorgenannte eingeschränkte Umfang nach § 26 AUV die Erstattungsobergrenze.

Für das im Anschluss daran erforderliche Pendeln von der Familien-/Wohnung zur bisherigen inländischen Dienststelle besteht für Sie **nur** ein Anspruch auf Gewährung von Inlandstrennungsgeld, wenn vor der Auslandsverwendung ein Inlandstrennungsgeldanspruch bestand. Die Acht-Jahresfrist für den Bezug von Inlandstrennungsgeld nach der Drei-plus-fünf-Regelung beginnt erneut.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei diesem Merkblatt lediglich um eine Informationsschrift handelt, aus deren Inhalten Sie keinen Erstattungsanspruch ableiten können.